

## Überblick: Unmöglichkeit

*Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges durch eine Leistungshandlung des Schuldners.*

### Formen der Unmöglichkeit

<b>§ 275 Abs. 1 BGB</b> <b>tatsächliche/ rechtliche Unmöglichkeit</b>	<b>§ 275 Abs. 2 BGB</b> <b>faktische Unmöglichkeit</b>	<b>§ 275 Abs. 3 BGB</b> <b>persönliches Unvermögen</b>
<i>Leistung kann unter keinen Umständen erbracht werden</i>	<i>Leistung ist theoretisch möglich, kann aber nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand für den Schuldner erbracht werden</i>	<i>Schuldner kann die Leistung nicht zugemutet werden</i>
<b>Einwendung</b> → Anspruch geht unter	<b>Einreden</b> bei Erheben → Anspruch nicht durchsetzbar a. A. Leistungsverweigerungsrecht	
Fallgruppen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• tatsächlich – rechtlich</li> <li>• anfänglich – nachträglich</li> <li>• objektiv - subjektiv</li> </ul>		
<b>beachte: Stück- oder Gattungsschuld?</b>		

### Rechtsfolgen:

- Untergang des Leistungsanspruchs, § 275 BGB
- Untergang des Anspruchs auf die Gegenleistung, § 326 BGB
- Rücktrittsrecht, § 326 Abs. 5 BGB/Rückgewähr, § 326 Abs. 4 BGB
- Schadensersatz statt der Leistung

- §§ 280 I, III, 283 BGB bzw. § 311a II BGB bei anfänglicher Unmöglichkeit
- Aufwendungsersatzanspruch, § 284 BGB
- Anspruchs auf das Surrogat, § 285 BGB